
1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zur Zubereitung: APP R - GUM.

1.2. Bestimmung der Zubereitung: - Paste zur Schnellreparatur der Auspuffdämpfer in Verpackung 0,2Kg.
Nr. APP: 041115.

Verteiler: AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel.: +48 (061) 437 00 00
Fax.: +48 (061) 437 91 37
E- Mail: app@app.com.pl
WEB- Seite: www.app.com.pl



Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Bearbeitet am: 10.02.. 2005

Data aktualizacji karty: 17.10.2008

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar
- das Produkt stellt keine Brandgefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase, Dämpfe und Rauche frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist für Menschen nicht gefährlich

2.3. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltgefährlich eingestuft
 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden
 - Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten
-

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über die chemischen Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001, aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben und aufgrund allgemeiner Kenntnisse über diese Stoffe und Zubereitungen angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

Das Produkt enthält keine gesundheits- und lebensgefährliche Inhaltstoffe.

4. ERSTE HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etiketle oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen in Ruhelage bringen, vor Wärmeverlust schützen
- Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Kontaktlinsen entfernen
- Augen sofort reichlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen, dabei die Augenlider geöffnet halten
- einen starken Wasserstrahl wegen Gefährdung von Hornhautbeschädigung vermeiden. Bei Verunreinigung von einem Auge, das zweite Auge während Abwaschen vor Verunreinigung schützen.
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Personen die der Gefahr der Augenverunreinigung ausgesetzt sind, sollen über Notwendigkeit und Methoden ihrer sofortigen Ausspülung belehrt werden.

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- bei Verbrennungen sterilen Verband anlegen und ärztlichen Rat einholen
- bei Reizungen der Haut oder Allergien dermatologische Konsultation sichern

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
 - ärztlichen Rat einholen, die Verpackung, die Etiketle oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen
 - den Betroffenen in Ruhelage bringen, vor Wärmeverlust schützen
-

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- das Produkt stellt keine Brandgefahr dar

- beim Brennen setzt toxische Gase, Dämpfe und Rauche frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- gemäß den brennenden Materialien

5.3. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- Staatsfeuerwehr, im Notfall auch Staatspolizei, entsprechende Behörden und chemischen Rettungsdienst informieren
- die Retter müssen mit persönlicher Schutzausrüstung ausgerüstet sein – Gasschutzkleidung (antielektrostatisch), Isolationsgerät (ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät), Handschuhe, eng am Gesicht anliegende Schutzbrille

5.4. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- toxische Gase und Rauche
-

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch aufwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
 - größere Mengen des ausgetretenen Materials in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
 - die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen
-

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

- Während der Arbeit mit der Zubereitung gute Belüftung sichern
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- Optimale Lagertemperatur 5° C bis 25° C
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern

7.3. Verpackungen:

- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
 - die Verpackung vor mechanischer Beschädigung schützen
-

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Vorschriften durchgeführt werden.

8.2. Überwachungsmaßnahmen für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über die zulässigen Höchstkonzentrationen gefährlicher Stoffe am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005):

Das Produkt enthält keine Inhaltstoffe, für die die Gefährdungskontrolle notwendig ist.

8.3. Zulässige Konzentrationen im biologischen Material (DSB):

- keine Angaben

8.4. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden. Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.5. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände:	Schutzhandschuhe
Haut:	Arbeitskleidung
Atemwege:	gute Lüftung sichern
Augen:	nicht erforderlich

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Festkörper
Farbe:	auf der Etikette
Geruch:	charakteristisch
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Selbstzündtemperatur:	nicht bestimmt
Brennbarkeit:	stellt keine Gefahr dar
Explosionseigenschaften:	stellt keine Gefahr dar
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	keine
Dampfdruck:	23 hPa
Dichte:	1,68 g/cm ³ (in Temperatur 20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	
- im Wasser:	löslich
- in organischen Lösungsmitteln:	nicht bestimmt
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- stabil unter den für Lagerung und Transport empfohlenen Bedingungen

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- keine

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- keine

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist für Menschen nicht gefährlich

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Keine Daten für gebrauchsfertiges Produkt.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltschädlich eingestuft

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden

- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

13.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- Art des Abfalls: Klebstoffabfälle und Dichtungsmaterialien andere als im 08 04 09

- Abfallcode: 08 04 10.

13.3. Verpackung:

- Art des Abfalls: Metallverpackungen

- Abfallcode: 15 01 04

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

In Bezug auf die Vorschriften über Straßenverkehr stellt das Produkt keine Gefahr dar.

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten.

Bezeichnung der Verpackung:

Die Zubereitung wurde nicht als gesundheitsschädlich eingestuft. Die Vorschriften über Etikettierung gefährlicher Stoffe finden hier keine Anwendung

Warnzeichen:

keine

R- Sätze:

keine

Sicherheitssätze:

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

S56 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Hinweise:

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist dem berufsmäßigen Anwender auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.

1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt

2 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen

3 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)

- 4 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
5 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes -
Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit
Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr.
128 Pos. 1348 von 2004)
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und
Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen
(Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos. 1588 von 2007)
- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und
Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken
von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos.
1769 von 2005)
- 13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über
internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481
von 2005)
- 14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von
2001)
- 15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und
Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und
Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
- 17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt
Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt
gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
- 19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen,
Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt
werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1405 von
2001)
- 20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer
Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von
2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr
oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr.
168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos. 372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)
- 22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von
Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren
Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)
- 23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos. 1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und
die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt
EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels
mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische
Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Erklärung der im P. 2 genannten Symbolen und R- Sätze:

Xn	Gesundheitsschädlich
Xi	Reizend
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
R41	Gefahr ernster Augenschäden

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
